

Eidesformel für die Deputirten der Central- und Provinzial-Congregationen:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn, Böhmen, Lombardie, Venedig, und verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Deputirten zu der (Central- oder Provinzial-) Congregation den allerhöchsten Gesetzen gemäß ausüben werde, und daß meine Vorschläge und Meinungen einzig auf das allgemeine Wohl, ohne Privatrücksichten, gerichtet und nur von der Wahrheit und der Pflicht geleitet seyn werden. So schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“

4) L u c c a.

Der kleine Freistaat Lucca entging den politischen Stürmen bis zum Jahre 1799, wo der General Serurier im Februar das Gebiet derselben besetzte, und ihr, nach einer kurzen provisorischen Regierung, eine Constitution gab, welche im Kleinen der französischen Constitution vom Jahre 1795 nachgebildet war. Der kleine Freistaat erhielt ein Directorium von 5 Mitgliedern, und zwei Räthe von 48 und 24 Repräsentanten.

Allein die Siege der Oestreicher und Russen im Sommer 1799 bewirkten auch in Lucca die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, bis hier gleichfalls die Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) das politische Schicksal des kleinen Staates entschied. Eine vom ersten Consul eingesetzte provisorische Regierung leitete den Staat, bis eine Constitutions-Commission am 23. Dec. 1801 die neue Constitution vollendete, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgesetz ausgesprochen ward.

a) Constitution vom 26. Dec. 1801.

Erster Titel.

Organisirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca besteht aus einem großen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde.

2. Im großen Rath (oder Collegium) führt ein Mitglied den Vorsitz; er macht die Gesetze, ernennt die Mitglieder der Vollziehungsbehörde, des Verwaltungsraths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium besteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichsten Eigenthümern, und 100 unter den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern erwählt sind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der Vollziehungsbehörde und des Verwaltungsraths, werden zum erstenmal durch die constituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des besagten Dritttheils nach der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise und Form geschritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wieder erwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gericht verklagt werden, oder einen betrügerischen Bankerott machen, oder über welche ein infamirendes Strafurtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtspruch die Verwaltung ihrer Güter untersagt wird, sollen sofort aufhören, Mitglieder des Raths zu seyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium selbst ausgeschlossen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive besagen wird, und das durch zwei Dritttheile der Botirenden, mit Ausschluß derer, die sich in einem der von dem Art. 6. vorhergesehenen Fälle befinden, erlassen seyn muß.

8. Die Vollziehungsbehörde besteht aus 12 Ältesten (Anziani). Diese erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher während seiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Ältesten wird in seiner Reihe zum Präsidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere stellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zu Promulgation der Gesetze, und alle von der Gesamtheit der Ältesten herrührenden.

10. Die Competenz der Vollziehungsbehörde besteht darin: dem Collegium die Gesetzesentwürfe vorzuschlagen, die auswärtigen Verhältnisse des Staats zu leiten, die Vertheidigungsmittel zu organisiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Ältesten bleibt vier Jahre im Amt; das Collegium erneuert jährlich diese Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im ersten oder zweiten Grad einschließlich, nach den gegenwärtigen Gesetzen zu rechnen, verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehungsbehörde seyn.

13. Der Verwaltungsrath besteht aus den Ältesten und vier Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militär, die auswärtigen Verhältnisse, die Leitung des Wasser- und Straßenbaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die Vollziehungsbehörde weist einer jeden dieser Magistraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derselben besteht aus drei Mitgliedern.

14. Im Verwaltungsrath werden die dem Collegium vorzuschlagenden Gesetzesentwürfe, und alle Acten, welche von der Vollziehungsbehörde ausgehen sollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magistraturen nur consultative Stimmen. Die Ältesten berathschlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magistraturen bleiben vier Jahre im Amt; jedes von ihnen kann sofort wieder erwählt, und kann auch während seiner Amtsführung durch die Vollziehungsbehörde provisorisch suspendirt werden. Damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers Statt haben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aeltesten.

Zweiter Titel.

Weise der Promulgirung der Gesetze.

16. Das Collegium erwählt aus seiner Mitte eine Commission von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der Vollziehungsbehörde vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe zu untersuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commission vereinigen sich alle Jahre am 1. November; ihre Session kann zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß sich von Rechtswegen jedes Jahr am 1. Januar versammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten Gesetzesentwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein Gesetzesentwurf durch die Commission untersucht worden ist, wird die Discussion dem Collegium durch zwei Berichtserstatter vorgelegt, von denen der eine von der Commission, der andre von der Vollziehungsbehörde aus einer von den vier Magistraturen, welche den Verwaltungsrath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunkt und die Dauer der Discussion eines jeden Gesetzes wird durch die Vollziehungsbehörde bestimmt, die Dauer kann aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Sessionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die Vollziehungsbehörde bestimmt; sie kann nicht über zwei Monate, noch weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Collegiums kann die Vollziehungsbehörde, blos im

Dringlichkeitsfall, wo es der öffentliche Nutzen gebietet, Verordnungen machen, welche provisorisch Gesetzeskraft haben.

Dritter Titel.

Localverwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca ist in drei Verwaltungsbezirke getheilt: den Canton von Sarchio, den vom Littorale, und den Canton der Apenninen. Lucca ist der Hauptort des ersten, Viareggio des zweiten, il Borgo a Mozzano des dritten.

23. In jedem Canton befindet sich ein Regierungskommissair. Er wird von den Ältesten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magistraturen, welche bei der Vollziehungsbehörde eingesetzt sind.

24. Die Bürger jedes Cantons, welche das 21. Jahr erreicht haben, ernennen nach der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise die Friedensrichter, 2 auf jeden der Cantone vom Littorale und von den Apenninen, 3 auf den von Sarchio. Einer dieser letztern wird in Lucca seinen Sitz haben; einem jeden der andern wird sein Aufenthalt von der Vollziehungsbehörde angewiesen werden.

25. Die Friedensrichter erkennen in letzter Instanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht übersteigen; auch erkennen sie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht übersteigt; nur kann in diesen Fällen an den Richter der ersten Instanz in jedem besondern Canton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kann der Friedensrichter, wenn die Parteien einwilligen, einen schiedsrichterlichen, gütlichen Ausspruch thun.

27. Das Collegium ernennt auf jeden Bezirk einen Richter erster Instanz, und für die ganze Republik

ein bürgerliches Appellationsgericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieser Stellen besteht aus 3 Mitgliedern.

28. Die Richter erster Instanz halten sich im Hauptort jedes Cantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erster Instanz besteht darin: die Sachen, welche von den Friedensrichtern an sie gelangen, appellationsweise zu richten, und alle andern Sachen, welche die im 25. Art., die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter betreffend, bestimmte Summe übersteigen, in erster Instanz zu entscheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen sie in erster Instanz.

30. Das bürgerliche Appellationsgericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erster Instanz jedes Cantons an dasselbe gelangen; es erkennt auch Cassation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entscheidet appellationsweise alle peinlichen Sachen, und erkennt Cassation oder Nullität in Civillsachen.

32. Alle sechs Jahre schreitet das Collegium zur Verstärkung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Versammlungen.

33. Die Vollziehungsbehörde ernimmt zwei Commissarien bei den beiden obersten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers ist unverletzlich, und es kann keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der Vollziehungsbehörde, im Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staats, vom Collegium festgesetzt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nutzen verordnet werden können; so müssen sie sich auf alle Bürger im Verhältniß zu ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andre Autorität in der Republik, als die vom Geseß eingeführte.

So geschehen zu Lucca, am 23. Dec. 1801, durch die Mitglieder der Constitutions-Commission.

(Hier folgen die Unterschriften.)

G e s e h.

Auszug des Protocolls der provisorischen Regierung, vom 26. Dec. 1801.

Die provisorische Regierung der Republik decretirt: Die oben stehende Constitution ist angenommen; sie soll gedruckt, und im ganzen Umfang der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im Nationalpallast, am obgedachten Tage, Monat und Jahr.

Der Präsident der provisorischen Regierung,

P i a r i,

Der Generalsekretär, Bossi.

Doch während Napoleon zu seiner Königskrönung in Mailand sich befand, berief am 4. Juny 1805 der Gonfaloniere Belluomini den Rath der Alten der Republik Lucca zusammen, und diese beschloß in einer außerordentlichen Sitzung, „den Kaiser zu bitten, daß er geruhen wolle, dem Staate von Lucca eine neue Verfassung zu geben, und die Regierung desselben einem Prinzen aus seiner Familie und dessen na-

türlichen Nachkommen anzuvertrauen." Am 14. Jun. bestätigte der große Rath diesen Beschluß, worauf Napoleon seinen Schwager, den Fürsten Bacciochi, den Gemahl der Prinzessin Elisa, dem er schon am 18. März 1805 das Fürstenthum Piombino ertheilt hatte, zum Fürsten von Lucca ernannte. Am 23. Jun. 1805 erfolgte das neue Constitutionsstatut des nunmehrigen Fürstenthums Lucca.

b) Constitutionsstatut vom 23. Juny 1805.

Erster Abschnitt.

Vom Fürsten.

1. Die Regierung der Republik ist Er. Durchlaucht dem Fürsten von Piombino Pasquale Bacciochi, anvertraut, und im Fall er früher stirbe, Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Elisa, seiner Gemahlin, und alsdann deren männlichen Nachkommen, immer nach der Ordnung der Erstgeburt.

Der Fürst wird den Titel: Fürst von Lucca und Piombino annehmen und fürstliche Durchlaucht genannt werden.

2. Der Fürst regulirt alle Theile der innern Verwaltung des Staats und leitet dessen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten. Er bestimmt in jedem Jahre das Tableau der Staatsausgaben für das folgende, nebst den Mitteln zu deren Deckung, und legt sie der Genehmigung des Senats vor. Er hat die Ernennung der Minister, der Staatsräthe und andern öffentlichen, sowohl bürgerlichen als Militärbeamten, deren Wahl dem Senate nicht ausdrücklich überlassen ist, ferner die Ernennung zum Erzbischofthum und zu allen geistlichen Würden, Canonicaten und Pfarreien, deren Patronat sonst durchs Gesetz, durch Testamente oder päpstliche Bullen in den Händen des Gonfaloniere oder großen Raths lag.

3. Der Fürst hat eine Leibwache von vier Compagnien, jede von 100 Mann, die er nach seiner Wahl aus den Jünglingen der vornehmsten Familien ernennt. Jede Compagnie tritt nach der Reihe in Thätigkeit, und zur Zeit des activen Dienstes erhält jeder Einzelne für Sold, Kleidung und Nahrung die Summe von 20 Franken monatlich. Nach fünfjährigem Dienste in dieser Leibwache bekommen die jungen Leute den Rang eines Unterlieutenants in den Miliz-Nationalgarden, die Capitäns der vier Compagnien erhalten Obristenrang, die Lieutenants Bataillonschefsrang und die Sergeanten Capitänsrang. Die Befoldungen müssen so eingerichtet werden, daß die sämmtlichen Kosten für den Staat nicht über 100,000 Franken betragen. Niemand kann in die Leibwache treten, der nicht aus dem Gebiet von Lucca ist, und nicht aus liegenden Gütern oder durch Zuschuß seiner Familie ein Einkommen vom 30 Franken monatlich besitzt. Ueber die Vollziehung dieses Artikels wird ein besonderes Reglement abgefaßt werden.

4. Die Civilliste des Fürsten besteht aus einer jährlichen Summe von 300,000 Franken, welche der öffentliche Schatz in lucchesische Münze reducirt und von Monat zu Monat in die Kasse des Fürsten zahlt, aus einem Pallaste in der Stadt Lucca und aus einem Pallaste auf einem benachbarten Landgut, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche jährlich 100,000 Franken eintragen. Alle Kosten des Pallastes, alle, welche auf die Repräsentation und auf den Dienst des Fürsten und seines Hofes Bezug haben, werden von der Civilliste genommen. Se. Maj. der Kaiser Napoleon I. wird einmal für allemal die Organisation der Hofhaltung des Fürsten und der Fürstin in einer ihrem Range angemessenen Art reguliren.

5. Ehe der Fürst die Staatsverwaltung übernimmt, und in Folge des festzusetzenden weltlichen und religiösen Ceremoniels, leistet er Gott auf das heil. Evangelium, und in Gegenwart des Senats, der Minister, der Staatsräthe, des Erzbischofs und der bürgerlichen und peinlichen Richter, in folgenden Ausdrücken seinen Eidswur ab:

„Ich schwöre die Integrität und Unabhängigkeit der Republik aufrecht zu erhalten, die römisch-katholische, apostolische Religion zu achten und achten zu machen, weder Steuern zu fordern, noch irgend eine Abgabe aufzulegen, als in Kraft eines Gesetzes, und bei meiner Regierung blos den Nutzen und das Glück des Volks von Lucca vor Augen zu haben.“

Der außerordentliche Botschafter Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zu Lucca wird während der Ceremonie der Installation die Garantie, welche der Kaiser der Verfassung und der Unabhängigkeit des Staats gewährt, verlesen. Er wird den Degen zur Ceremonie mitbringen, womit Se. Majestät der Kaiser dem Fürsten von Lucca und Piombino, zum Zeichen des Schutzes, den Se. Majestät der Republik Lucca zugesichert, ein Geschenk macht. Der Staatssekretär nimmt über die Installation des Fürsten und über die Eidesleistung einen Verbalprozeß auf.

6. Die Großjährigkeit des Fürsten wird auf das zurückgelegte zwanzigste Jahr festgesetzt. Ein organisches Gesetz bestimmt die Regierungsart des Staats während der Minderjährigkeit des Fürsten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ministerium und dem Staatsrath.

7. Es sind zwei Staatsminister, nämlich ein Minister für die Justiz, für das Innere und für die auswärtigen Angelegenheiten, und einer für die Finanzen, den Gottesdienst, die Polizei und die bewaffnete Macht, ingleichen für Kanäle, Straßen und öffentliche Gebäude.

8. Es werden Staatsräthe seyn, welche, vereint mit den Ministern, das Conseil des Fürstenthums bilden. In diesem Conseil führt der Fürst, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, den Vorsitz und bestimmt die Verrichtungen desselben.

9. Es gibt ferner einen Staatssekretär, der alle, vom Fürsten ausgehenden Acten unterzeichnet, und an die Minister, oder die mit ihrer Vollziehung beauftragt

ten Beamten, übermacht, auch darüber ein Verzeichniß hält. Ueberdies liegt ihm ob, die allgemeine Staatskanzlei zu dirigiren und zu bewahren, und sonst sich jeder Verrichtung zu unterziehen, die ihm der Fürst anvertrauen wird.

10. Das Gehalt der Minister ist auf 5250 Lire, das der Räte auf 3000 L. und das des Staatssekretärs auf 4000 jährlich festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Vom Senate.

11. Es gibt einen Senat von sechs und dreißig Mitgliedern, deren jedes wenigstens dreißig Jahre zurückgelegt haben muß. Zwei Drittheile davon werden aus den Landeigenthümern, die ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 L. nach dem Kataster der Grundsteuer besitzen, und ein Drittheil aus den Gelehrten und vornehmsten Handelsleuten des Staates genommen. Die Besoldung eines jeden Mitgliedes beträgt 1000 L. jährlich. Der Senat erneuert sich alle vier Jahre zum dritten Theil. Das Loos entscheidet über den Austritt der ersten zwei Drittheile und dessen erste Ziehung geschieht in vier Jahren. Der Senat hat einen aus seinem Mittel gewählten Präsidenten, der ein Jahr lang im Amte bleibt, und vom Fürsten ernannt wird.

Dieser Präsident hat neben sich einen Sekretär, der ebenfalls ein Jahr im Amte bleibt und alle Acte des Senats contrasignirt.

12. Die Amtsverrichtungen des Senats sind:

- a) die Bestätigung der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats und aller ihm vom Fürsten vorgeschlagenen Gesetze;
- b) die Wahl der bürgerlichen und peinlichen Richter;
- c) die Bestätigung aller wichtigeren Acten, der Verkauf der Nationalgüter, und die Veränderungen, welche im System der öffentlichen Auflagen, zum Behuf der Einführung neuer Abgaben, oder neuer

Tarife für die schon bestehenden Abgaben und Zölle nöthig werden könnten;

- d) die Genehmigung der Reformen oder Abänderungen in Bezug auf bürgerliche, peinliche oder Handelsgesetzgebung. Jeder andere Gegenstand gehört zur Competenz der inneren Verwaltung.

13. Die vom Fürsten dem Senate vorgelegten Gesetzesentwürfe werden an eine Commission von 5 Mitgliedern überwiesen, die der Senat aus seiner Mitte ernennt, und die darüber Bericht erstattet.

14. Zwei Bürger, die im ersten oder zweiten Grade der Blutsfreundschaft inclusive, oder im ersten Grade der Schwägerschaft, nach Berechnungsart der gegenwärtigen Gesetze, mit einander verwandt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Senats seyn.

15. Der Senat berathschlagt nach Mehrheit der Stimmen; er ist gesetzmäßig versammelt und kann gültig berathschlagen, wenn sich in der Sitzung 24 Mitglieder anwesend befinden.

16. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche sich vielleicht in dem Stande gerichtlicher Kriminalanklage, oder betrüglischen Bankrotts befinden, oder zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind, oder denen die Verwaltung ihres Vermögens von Gerichtswegen untersagt ist, oder welche endlich ihre Bürgerrechte verloren haben, hören unverzüglich auf Mitglieder des Senats zu seyn.

17. Der Senat vervollständigt und ersetzt sich selbst auf dreifache Präsentation des Fürsten. Der Fürst wählt die dem Senate vorgeschlagenen Bürger aus denselben Namen, welche sich auf dem in jedem Canton anzufertigenden Verzeichnisse befinden. Ein organisches Gesetz bestimmt die Art und die Formen, welche von den Cantonen bei Anfertigung ihrer Verzeichnisse zu beobachten sind.

18. Der Fürst eröffnet stets den Senat und kann dies nicht anders, als in Person thun. Er muß sich jedesmal, wenn derselbe versammelt ist, in der Stadt

befinden, wo die Sitzung gehalten wird. In jedem Jahre bleibt der Senat wenigstens einen Monat versammelt. Der Fürst ruft ihn zusammen, oder löset ihn auf, wenn er es für angemessen hält. Die Minister, Senatoren und übrigen Behörden leisten einen Eid der Ergebenheit für die Verfassung der Republik und der Treue für den Fürsten.

Vierter Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

19. Ein organisches Gesetz wird das gegenwärtige System der Tribunal- und Gerichtsverfassung abändern können. Die Rechtsprüche werden im Namen des Fürsten gethan werden.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

20. Der Fürst promulgirt die Gesetze; über allen von ihm ausgehenden Acten steht das alte Wappen von Lucca, und sie fangen mit der Formel an:

„Wir M. von Gottes Gnaden und durch die Verfassung Fürst von Lucca und Piombino.“

21. Der Fürst hat das Recht, die peinlich Verurtheilten zu begnadigen; aber er kann es nicht ausüben, bevor er nicht das Gutachten seiner Minister und Staatsräthe, ingleichen eines Mitgliedes des Obergerichtshofs angehört hat.

22. Es bleibt für immer festgesetzt, daß die Gesetze wegen Abschaffung der Fideicommissen und Primogenituren, auch Ausschließung aller und jeder Titel und Vorrechte, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzen, blos mit Ausnahme der regierenden Familie, unwiderruflich sind.

23. Die öffentlichen Aemter sollen nur Bürgern von Lucca ertheilt werden, ausgenommen die bürgerlichen und peinlichen Richterstellen, welche auch Ausländern anvertraut werden können.

24. Der Fürst wendet alle in seiner Macht liegende Mittel an, um die Staatsschuld so schnell als möglich abzuführen.

25. Es können keine Zölle und Taxen erhoben, oder neue eingeführt werden, als in Kraft eines Gesetzes.

26. Im Staate Lucca wird es keine Militär-Conscription geben. Alle Bürger werden in eine Miliz organisiert werden, und im Fall der Noth die Waffen zu Vertheidigung des Fürsten und des Landes zu ergreifen gehalten seyn. Der Fürst, als Oberbefehlshaber der Miliz ernennt alle Hauptleute, und kann die nöthigen Requisitionen zur Vertheidigung des Landes ausschreiben.

27. Se. Majestät der Kaiser und König Napoleon I. wird gebeten werden, daß er geruhen wolle, die erste Ernennung der Minister, der Staatsräthe, des Staatssekretärs und der Senatoren zu übernehmen.

28. Die bestehenden Gesetze des Staats, welche gegenwärtigem Constitutionsstatut nicht zuwiderlaufend sind, bleiben in voller Kraft, bis sie durch andere Gesetze widerrufen oder abgeändert werden.

So geschehen zu Bologna, den 23. Jun. 1805.

(Folgen die Unterschriften der zwölf Abgeordneten, den Gonfaloniere Belluomini an der Spitze.)

Die Bestätigung des französischen Kaisers lautete folgendermaßen:

„Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen und König von Italien, garantiren die Unabhängigkeit und gegenwärtige Verfassung der Republik Lucca. Wir willigen ein, daß unsere sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester, der Fürst und die Fürstin von Piombino und ihre Nachkommenschaft das Fürstenthum Lucca in Besitz nehmen, und sich daselbst niederlassen, indem wir zugleich versprechen, und uns vorbehalten, bei jedem Fürstenwechsel die nämliche Garantie zu erneuern. Gleichergestalt behalten wir uns in Kraft des über unsere ganze Familie erworbenen Rechts vor, daß weder der

Fürst, noch die Fürstin, noch irgend eines ihrer Kinder sich anders, als mit unserer Einwilligung vermählen können, und versprechen uns mit Gottes Hülfe, durch unsern Schutz alles zu entfernen, was dem Wohlstand und der Unabhängigkeit des lucchesischen Volks, so wie dem Glück unserer sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester und ihrer Nachkommenschaft schädlich seyn könne.

So geschehen zu Bologna den 5. Messidor Jahres 13.

Unterzeichnet N a p o l e o n.

Durch den Kaiser und König der Minister Staatssekretär
H. B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
C. M. Talleyrand.

Diese Verfassung galt in Lucca bis zu Napoleons Verzichtleistung im Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien (einer spanischen Prinzessin) und deren Sohne zutheilte. — Seit dieser Zeit wird Lucca ohne besondere Verfassung regiert.

5) Toskana, Parma, Modena.

Beim Ausbruche des Krieges in Italien im Jahre 1799 mußte der Großherzog Ferdinand von Toskana seinen Staat verlassen. Der Lunéviller Friede (1801) verwandelte denselben, für den Erbprinzen Ludwig von Parma, in das Königreich Etrurien. Ludwig 1. starb am 27. Mai 1803. Seine Wittwe führte die Regierung für ihren minderjährigen Sohn Ludwig 2. Allein ihr Vater, der König Karl 4. von Spanien,